

Satzung des „Freiburger Bündnis für Familie e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiburger Bündnis für Familie“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen. Sein Name erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Förderung von Familien, Lebenspartnerschaften und familienähnlichen Verantwortungsgemeinschaften (z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit)
 2. eine aktive und nachhaltige Förderung der alle Generationen umfassenden Freiburger Familien im Rahmen der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiierten „Lokale Bündnisse für Familie“,
 3. den Einsatz für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Lebenssituation von Familien in Freiburg (z.B. durch die Ausgabe der Freiburger FamilienCard)
 4. die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. durch Initiierung von Quartiers- und Familienzentren)
 5. die Entwicklung von Anregungen für familienfreundliche Maßnahmen und Angebote,
 6. das Initiieren von familienfreundlicher Projekten sowie ggf. deren Durchführung nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung
 7. die Förderung der Vernetzung der in Freiburg tätigen familienunterstützenden Institutionen das Aufgreifen von Belangen von Familien und deren Vertretung in der Öffentlichkeit (Lobbyarbeit) sowie
 8. die Förderung von Inklusion und Chancengleichheit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung in Freiburg zu verwenden hat.¹

§ 4 Voraussetzung und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die sich im Sinne der Bündnisse für Familie entsprechend dieser Satzung engagieren will.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet das geschäftsführende Gremium. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder E-Mail.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die schriftliche Mitteilung des geschäftsführenden Gremiums folgenden Monatsersten. Liegt dieser in der ersten Jahreshälfte, ist der Beitrag voll zu entrichten; ansonsten entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Datenverarbeitung, Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist stimm- und aktiv wahlberechtigt. Wählbar sind nur natürliche Personen. Die von einem Mitglied rechtzeitig vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellten Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Über später eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. (Registergericht, 30. April 2014). Antragsrecht, Stimmrecht und Wahlrecht werden durch die gesetzlichen VertreterInnen oder durch die von diesen beauftragten Personen ausgeübt.

¹

Dieser Passus wurde am 14. Mai 2014 mit dem Finanzamt abgeklärt. Die Fußnote entfällt, sobald die Satzung durch die Mitgliederversammlung angenommen wurde.

- (2) Der Verein benötigt von jedem Mitglied folgende Daten: Namen des Mitglieds und gegebenenfalls der vertretungsberechtigten Personen, Adresse und Kontoverbindung. Die Namen und die Adresse des Mitglieds kann der Verein in einer Mitgliederliste allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen, sofern das Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht. Außerdem verarbeitet und nutzt der Verein zu Zwecken der Mitgliederverwaltung und -betreuung die Telefon- und Telefaxnummern und die E-Mail-Adressen, sofern ihm diese jeweils vom Mitglied freiwillig angegeben werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei den Daten und Angaben nach Absatz 2 unverzüglich bekannt zu geben. Schreiben, Telefaxe oder E-Mails des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie jeweils an die letzte dem Verein bekannte Adresse gesandt worden sind.
- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Einzelfall kann das geschäftsführende Gremium auf Antrag eines Mitglieds dessen Beitrag reduzieren oder stunden. Die Beiträge werden per Bankeinzug erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. - bei juristischen Personen - durch Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Gremium möglich. Das Mitglied hat jedoch keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. Nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung kann der Verein nicht mehr die Zahlung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr verlangen.
- (3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schwer beschädigt oder gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn dem Verein aus anderen Gründen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Über den Ausschluss entscheidet das geschäftsführende Gremium. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Während dieses Widerspruchsverfahrens ruhen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das geschäftsführende Gremium,
3. der Vorstand,
4. die Arbeitsgruppen und
5. das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Jede Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Telefax und E-Mail.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der SprecherIn geleitet. Sie ist zuständig für
 1. die Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers des geschäftsführenden Gremiums,
 2. die Wahl der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters,
 3. die Wahl der Beisitzerin bzw. des Beisitzers aus dem Kreis der ArbeitsgruppensprecherInnen,
 4. die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums,
 5. die Beratung über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit,
 6. die Benennung der Kuratoriumsmitglieder,
 7. die Bestellung von zwei KassenprüferInnen,
 8. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 9. die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Ausschluss sowie
 10. die Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks, über andere Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sofern in dieser Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse festgelegt sind, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern dem nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Vereinsmitglieder widersprechen.

- (6) Ist bei einer Wahl nur eine Person zu wählen und nur ein/eine BewerberIn vorhanden, erfolgt die Wahl in Form der Beschlussfassung. Sind mehrere BewerberInnen vorhanden, ist schriftlich abzustimmen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme und es ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl zwischen den betroffenen Personen und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
- (7) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig. Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem/einer BewerberIn höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr BewerberInnen auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Personen. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle BewerberInnen gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend Absatz 5.
- (8) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und an alle Vereinsmitglieder zeitnah zu versenden.

§ 9 Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt bereits in der Einberufung zur Mitgliederversammlung benannt worden ist und der Einberufung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das geschäftsführende Gremium von

sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn diese rechtzeitig als Tagesordnungspunkt mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

§ 10 Geschäftsführendes Gremium

- (1) Das geschäftsführende Gremium besteht aus:

1. dem/der SprecherIn,
2. dem/der SchatzmeisterIn,
3. einem/einer VertreterIn der Stadt Freiburg,
4. einem/einer VertreterIn der Freiburg Wirtschaft, Touristik und Messe GmbH (FWTM),
5. einem/einer BeisitzerIn aus dem Kreis der ArbeitsgruppensprecherInnen und
6. den SprecherInnen der Arbeitskreise, die jedoch nur mit beratender Stimme teilnehmen.

Der/die SprecherIn und der/die SchatzmeisterIn bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Bis zu drei weitere vom geschäftsführenden Gremium benannte Personen können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der/die SprecherIn des geschäftsführenden Gremiums und der/die SchatzmeisterIn werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl unbegrenzt möglich ist. Der/die VertreterIn der Stadt Freiburg wird von der Stadt Freiburg entsendet und kann jederzeit wieder abberufen werden, wobei jedoch die Benennung bzw. die Abberufung gegenüber dem Verein erst wirksam wird, wenn die Stadt Freiburg diese dem Verein in Schriftform mitgeteilt hat. Der/die VertreterIn der FWTM wird von der FWTM entsendet. und kann jederzeit wieder abberufen werden, wobei jedoch die Benennung bzw. die Abberufung gegenüber dem Verein erst wirksam wird, wenn die FWTM diese dem Verein in Schriftform mitgeteilt hat. Der/die BeisitzerIn wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ArbeitsgruppensprecherInnen jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl unbegrenzt möglich ist.
- (3) Dem geschäftsführenden Gremium obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Kuratorium zugewiesen sind. Es hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.
- (4) Sitzungen des geschäftsführenden Gremiums finden mindestens vierteljährlich statt. Solange das geschäftsführende Gremium nichts anderes beschließt, kann

jedes Gremiumsmitglied jederzeit eine Sitzung schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. In den Sitzungen fasst das geschäftsführende Gremium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Über die Sitzung des geschäftsführenden Gremiums ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person zu unterschreiben und den Gremiumsmitgliedern sowie den weiteren zur Teilnahme mit beratender Stimme berufenen Personen zuzuleiten.
- (6) Das geschäftsführende Gremium kann im Einzelfall Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder fassen, wenn alle Gremiumsmitglieder dem Verfahren jeweils zugestimmt haben. Jedes Gremiumsmitglied hat dafür zu sorgen, dass spätestens bei der nächsten Sitzung die Zustimmung zum Verfahren und der Beschluss ordnungsgemäß protokolliert werden.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Für die Organisation und Durchführung der aktiven Arbeit des Vereins können vom geschäftsführenden Gremium auf Antrag interessierter Mitglieder Arbeitsgruppen mit konkreten Aufgaben gebildet werden. Einer Arbeitsgruppe können sich alle Mitglieder anschließen, die an der Umsetzung ihres konkreten Auftrags aktiv mitwirken wollen.
- (2) Jede Arbeitsgruppe wählt zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher für die koordinierenden Aufgaben, insbesondere also für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie die Kommunikation innerhalb des Vereins. Die SprecherInnen der Arbeitsgruppen sind Mitglied im geschäftsführenden Gremium und nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Geschäftsstelle

Das geschäftsführende Gremium kann zu seiner Entlastung, zur Unterstützung der Arbeitskreise und zur Erledigung der sonstigen Aufgaben des Vereins eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus Vertreterinnen bzw. Vertretern von Institutionen sowie aus Persönlichkeiten, die sich jeweils um die Belange von Familien kümmern. Dazu gehören insbesondere die Wohlfahrtsverbände, die Universität, die Pädagogische Hochschule, die Katholische und Evangelische Hochschule, die

Stadt Freiburg sowie Personen aus der Wirtschaft und aus dem öffentlichen Leben.

- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums und benennt diese auf unbestimmte Dauer.
- (3) Das Kuratorium tagt mindestens jährlich. Die Einladung erfolgt durch das geschäftsführende Gremium schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Telefax und E-Mail. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Gremiums geleitet.
- (4) Das Kuratorium berät den Verein und seine Organe in wichtigen Angelegenheiten, in den Schwerpunkten der Themen und in der Weiterentwicklung der Arbeit.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist jeweils erst nach einer Unterbrechung von mindestens einer Amtsperiode zulässig.
- (2) Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe,
 1. die Buchführung insgesamt,
 2. den Beitragseinzug,
 3. die Vereinnahmung von Spenden samt der Ausstellung entsprechender Zuwendungsbestätigungen und
 4. die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins,jeweils bezogen auf das vergangene Geschäftsjahr rechtzeitig vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zu prüfen. In der Mitgliederversammlung haben sie über ihre Prüfung mündlich oder schriftlich zu berichten bevor über die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums abgestimmt wird.